Anlage C

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16

- **Planzeichnung**
- **Legende**
- **textliche Festsetzungen**
- **gesamtes Plandokument**

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16
- Planzeichnung -

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

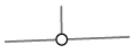	vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkt
2076	Flurstücksnummer
	Flurgrenze
	vorhandene Bebauung
	Bordstein, Fahrbahnrand
	Kanalschacht
	Einlaufschacht
	Laterne
	Hydrant
	Baum
165,76	Höhe in Metern über NHN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl
(0,8)	Geschossflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH max.	Gebäudehöhe in m ü. NHN (als Höchstmaß)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

O	offene Bauweise
	Baugrenze

Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
St	Stellplätze
Ga	Garagen
	Baum zum Erhalt
FD	Flachdach
	Grenze des raumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ergänzende Planzeichen

# 11.5	Parallelmaß in Meter		Rechter Winkel

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 „nördliche Flemingstraße“, Stadt Haan

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl I S.1728, 1793).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 IS. 58),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen sowie
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind somit unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag im Plan über die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse und die maximale Gebäudehöhe (GH max.) in Metern über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

Bei baulichen Anlagen mit Flachdach bzw. flachgeneigtem Dach (Neigung max. 10°) ist als oberer Bezugspunkt bei der Berechnung der (maximalen) Gebäudehöhe (GH) die Oberkante der Attika des obersten Geschosses maßgebend.

Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe (GH max.) durch untergeordnete Bauteile sowie technische Gebäudeeinrichtungen (z.B. Aufzugsüberfahrten, Lüftungsanlagen, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie) ist bis zu einer Höhe von 1,5 m auf insgesamt maximal 20 % des darunter liegenden Geschosses zulässig.

Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i.V.m. § 12 BauNVO)

Oberirdische Stellplätze (St) und Garagen (Ga) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet dürfen die Baugrenzen durch an Gebäude angebaute Terrassen und Balkone bis maximal 2,5 m überschritten werden.

Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO mit Ausnahme von

- Zufahrten zu Tiefgaragen inklusive Einhausung
- Anlagen und Einrichtungen von Kinderspielplätzen
- ein Gartenhaus bis 30 m^3 und
- Gemeinschaftsanlagen z.B. zur Unterbringung von Abfallbehältern und Fahrradabstellanlagen

nicht zulässig.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Der gemäß Planzeichnung zum Erhalt festgesetzte Baum ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Das Abgehen des Baumes ist durch einen gleichwertigen Baum zu ersetzen.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets ist, je angefangene 600 m² Grundstücksfläche, ein standortgerechter, mittelkroniger Laubbaum anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Mindestpflanzqualität: (z.B.) Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 20-25 cm oder bei anderen Erziehungsformen eine entsprechende Pflanzqualität.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Dächer der jeweils obersten Geschosse von Hauptgebäuden sind extensiv zu begrünen. Die Stärke der Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen.

Private Stellplätze, Wege und sonstige befestigte Flächen sind entweder wasserdurchlässig anzulegen oder das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser ist im Falle einer wasserundurchlässigen Befestigung über die jeweiligen Seitenränder zur Versickerung zu bringen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Fensterflächen sind die Verglasungen von baulichen Anlagen vogelgerecht auszuführen. Hierzu sind insbesondere Materialien mit geringem Außenreflexionsgrad zu verwenden. Großformatige Verglasungen (z. B. von Verbindungsgängen oder Treppenhäusern) sowie verglaste Gebäudeecken sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Verglasung dauerhaft mit fachlich anerkannt wirksamen Vogelschutzmustern ausgeführt wird.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

Fassaden- und Dachgestaltung

Als Dachform sind ausschließlich Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung von 10° zulässig.

Glänzende, stark reflektierende Materialien, von denen eine Blendwirkung ausgehen kann, sind mit Ausnahme von reflexionsarmen Solarkollektoren und Fotovoltaik-Anlagen sowie Glas für Fenster unzulässig.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes nicht für sonstige, zulässige Nutzungen in Anspruch genommen werden, als geschlossene Vegetationsflächen anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen ausnahmsweise an der Stätte der Leistung bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sie dürfen eine Größe von 1 m² nicht überschreiten und haben sich in Werkstoff, Form und Farbe einzufügen. Wechselwerbe- und Blinklichtanlagen sind unzulässig.

Einfriedung / Standorte für bewegliche Abfallbehälter

Einfriedungen sind nur in Form von Heckenpflanzungen oder in einer Kombination aus Zäunen (nur Draht- oder Stabgitterzäune) und Hecken bis zu einer Höhe von maximal 2 m zulässig.

Die Standorte für Abfallsammelbehälter sind durch Sichtschutz in Form von Rankgerüsten mit geeigneter Berankung mindestens zweiseitig einzugrünen, sodass die Abfallsammelbehälter von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einzusehen sind.

C. HINWEISE

Kampfmittel

Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und umgehend die Stadt Haan, die Ordnungsbehörde, die Bezirksregierung – Kampfmittelbeseitigungsdienst – oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird die Durchführung einer Sicherheitsdetektion unter Beachtung des Merkblatts für Baugrundeingriffe auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes empfohlen.

Geologische Gegebenheiten

Die Stadt Haan befindet sich in der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse R gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). In der genannten DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.

Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Stadt Haan

Bebauungsplan Nr. 16

6. Änderung „nördliche Flemingstraße“

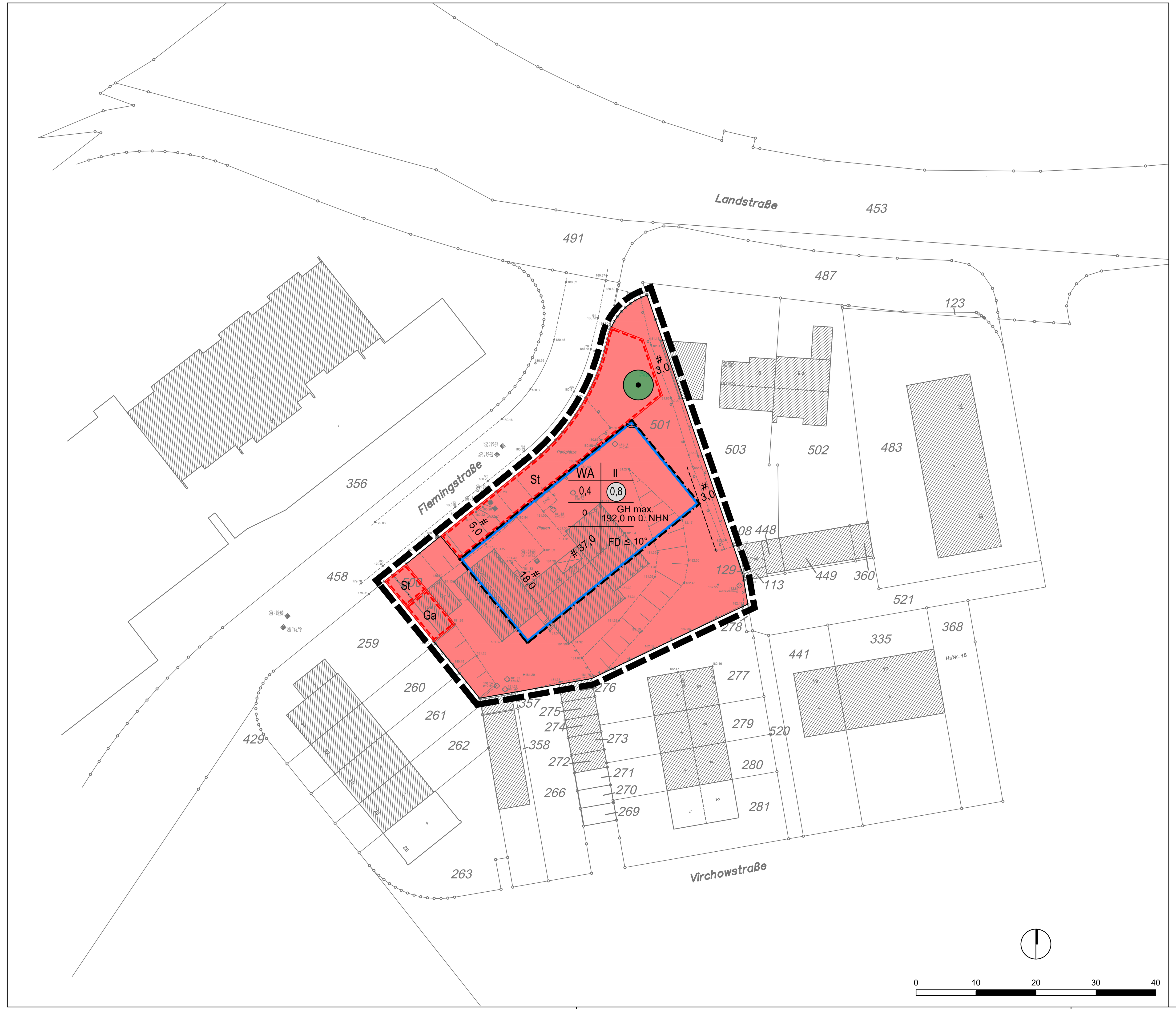

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

	vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkt
2076	Flurstücksnummer
	Flurgrenze
12	vorhandene Bebauung
	Bordstein, Fahrbahnrand
	Kanalschacht
	Einlaufschacht
	Laterne
	Hydrant
	Baum
165,76	Höhe in Metern über NHN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl
(0,8)	Geschossflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH max.	Gebäudehöhe in m ü. NHN (als Höchstmaß)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

O	offene Bauweise
	Baugrenze

Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
St	Stellplätze
Ga	Garagen
	Baum zum Erhalt
FD	Flachdach
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ergänzende Planzeichen

#	Parallelmaß in Meter		Rechter Winkel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen sowie
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind somit unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag im Plan über die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse und die maximale Gebäudehöhe (GH max.) in Metern über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

Bei baulichen Anlagen mit Flachdach bzw. flachgeneigtem Dach (Neigung max. 10°) ist als oberer Bezugspunkt bei der Berechnung der (maximalen) Gebäudehöhe (GH) die Oberkante der Attika des obersten Geschosses maßgebend.

Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe (GH max.) durch untergeordnete Bauteile sowie technische Gebäudeeinrichtungen (z.B. Aufzugsüberfahrten, Lüftungsanlagen, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie) ist bis zu einer Höhe von 1,5 m auf insgesamt maximal 20 % des darunter liegenden Geschosses zulässig.

Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i.V.m. § 12 BauNVO)

Oberirdische Stellplätze (St) und Garagen (Ga) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet dürfen die Baugrenzen durch an Gebäude angebaute Terrassen und Balkone bis maximal 2,5 m überschritten werden.

Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO mit Ausnahme von

- Zufahrten zu Tiefgaragen inklusive Einhausung
- Anlagen und Einrichtungen von Kinderspielplätzen
- ein Gartenhaus bis 30 m³ und
- Gemeinschaftsanlagen z.B. zur Unterbringung von Abfallbehältern und

  Fahrradabstellanlagen

nicht zulässig.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Der gemäß Planzeichnung zum Erhalt festgesetzte Baum ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Das Abgehen des Baumes ist durch einen gleichwertigen Baum zu ersetzen.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets ist, je angefangene 600 m² Grundstücksfläche, ein standortgerechter, mittelkroniger Laubbaum anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Mindestpflanzqualität: (z.B.) Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 20-25 cm oder bei anderen Erziehungsformen eine entsprechende Pflanzqualität.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Dächer der jeweils obersten Geschosse von Hauptgebäuden sind extensiv zu begrünen. Die Stärke der Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen.

Private Stellplätze, Wege und sonstige befestigte Flächen sind entweder wasserdurchlässig anzulegen oder das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser ist im Falle einer wasserundurchlässigen Befestigung über die jeweiligen Seitenränder zur Versickerung zu bringen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Fensterflächen sind die Verglasungen von baulichen Anlagen vogelgerecht auszuführen. Hierzu sind insbesondere Materialien mit geringem Außenreflexionsgrad zu verwenden. Großformatige Verglasungen (z.B. von Verbindungsgängen oder Treppenhäusern) sowie verglaste Gebäudeecken sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Verglasung dauerhaft mit fachlich anerkannt wirksamen Vogelschutzmustern ausgeführt wird.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

Fassaden- und Dachgestaltung

Als Dachform sind ausschließlich Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung von 10° zulässig.

Glänzende, stark reflektierende Materialien, von denen eine Blendwirkung ausgehen kann, sind mit Ausnahme von reflexionsarmen Solarkollektoren und Fotovoltaik-Anlagen sowie Glas für Fenster unzulässig.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes nicht für sonstige, zulässige Nutzungen in Anspruch genommen werden, als geschlossene Vegetationsflächen anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen ausnahmsweise an der Stätte der Leistung bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sie dürfen eine Größe von 1 m² nicht überschreiten und haben sich in Werkstoff, Form und Farbe einzufügen. Wechselwerbe- und Blinklichtanlagen sind unzulässig.

Einfriedung / Standorte für bewegliche Abfallbehälter

Einfriedungen sind nur in Form von Heckenpflanzungen oder in einer Kombination aus Zäunen (nur Draht- oder Stabgitterzäune) und Hecken bis zu einer Höhe von maximal 2 m zulässig.

Die Standorte für Abfallsammelbehälter sind durch Sichtschutz in Form von Rankgerüsten mit geeigneter Berankung mindestens zweiseitig einzugrünen, sodass die Abfallsammelbehälter von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einzusehen sind.

C. HINWEISE

Kampfmittel

Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und umgehend die Stadt Haan, die Ordnungsbehörde, die Bezirksregierung - Kampfmittelbeseitigungsdienst - oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird die Durchführung einer Sicherheitsdetektion unter Beachtung des Merkblatts für Baugrundeingriffe auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes empfohlen.

Geologische Gegebenheiten

Die Stadt Haan befindet sich in der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse R gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). In der genannten DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.

Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

VERFAHREN

Die Planunterlage mit Stand von ____ und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung entsprechen den Anforderungen des § 1 PlanZV.

Haan, den

Für die Ausarbeitung der Planung:

ISR Innovativ in Stadt + Raum
ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1 42781 Haan / Rheinland
Fon: +49 2129 / 566 209 - 0 Fax: - 16
mail@isr-haan.de www.isr-haan.de

Haan, den

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat am 23.06.2020 den Beschluss gefasst, die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 „nördliche Flemingstraße“ gemäß § 2 (1) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufzustellen und hierzu eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Haan, den ____.____.________ Die Bürgermeisterin

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß Beschluss wurde die Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 27.07.2020 bis zum 21.08.2020 (gemäß § 3 (1) BauGB) frühzeitig an der Planung beteiligt.

Haan, den ____.____.________ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf mit der Begründung in der Fassung vom __.__._____ wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am __.__._____ zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Haan, den ____.____.________ Die Bürgermeisterin

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__._____ beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde am __.__._____ ortsüblich bekannt gemacht und erfolgte vom __.__._____ bis zum __.__._____

Haan, den ____.____.________ Im Auftrag

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farbig (____________) eingetragen.
Der von der Entwurfsänderung betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom ____.____.________ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den ____.____.________ Im Auftrag

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind farbig (__) eingetragen.

Haan, den ____.____.________ Die Bürgermeisterin

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ____.____.________ von der erneuten Auslegung benachrichtigt. Die erneute Auslegung wurde am ____.____.________ bekannt gemacht und erfolgte vom ____.____.________ bis zum ____.____.________.

Haan, den ____.____.________ Im Auftrag

Der Rat der Stadt Haan hat am __.__._____ die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft.
Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Aufgrund des § 10 BauGB i. V. m. §§ 7, 41 GO NW wurde in gleicher Sitzung dieser Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Begründung i. d. F. v. __.__._____ wurde zugestimmt.

Haan, den ____.____.________ Die Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB erfolgte am ____.____.________.
Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Haan, den ____.____.________ Im Auftrag

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl I S. 1728, 1793)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 IS. 58),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)

Übersichtsplan

Maßstab 1 : 5.000

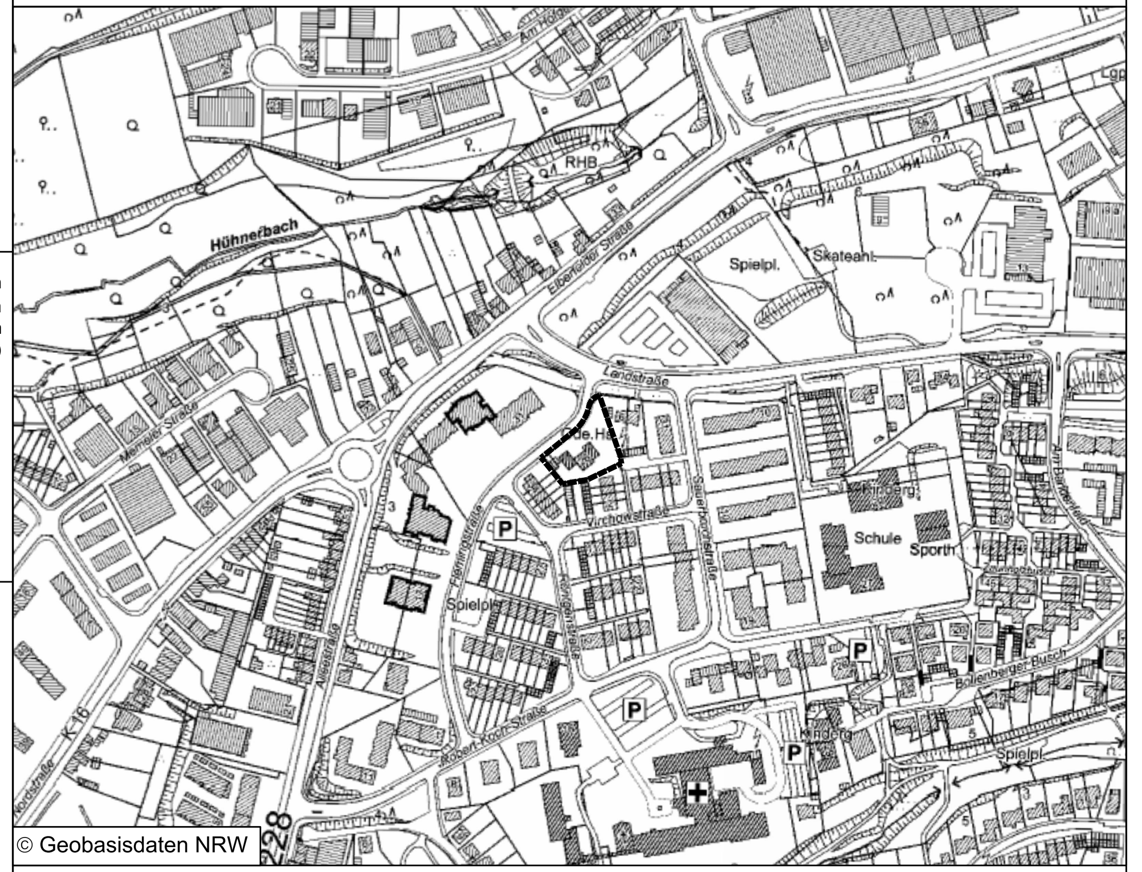

STADT HAAN

Bebauungsplan Nr. 16

6. Änderung „nördliche Flemingstraße“

Maßstab 1 : 500
Gemarkung Haan
Flur 11
Stand: 09.03.2021